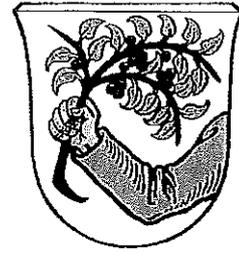


## **Gemeinde Schleedorf**

5205 Schleedorf, Dorf 1

Tel.: 06216/4100, Fax DW: 4

e-mail: office@schleedorf.at



# **VERORDNUNG**

der Gemeindevertretung der Gemeinde Schleedorf vom 10.11.2015, mit der eine **Kanalanschluss-Beitragsordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 4 des Salzburger Interessentenbeitragsgesetzes - IBG 2015, LGBl Nr 78/2015, und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlussbeitrag**

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Schleedorf (im folgenden Kanalnetz) wird ein Kanalanschlussbeitrag erhoben. Beitragspflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### **§ 2**

#### **Ausmaß des Anschlussbeitrages**

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt 565,90 Euro.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 10 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume, abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf befindlichen Durchbrüche.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
  1. Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind),
  2. Heiz- und Schutzräume, Brennstofflagerräume
  3. Garagen (zB freistehend, angebaut, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen usw.), die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden,
  4. Nebenanlagen, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind,
  5. Balkone, Terrassen, Loggien und Stiegen
  6. Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
  1. Kellerbars, Saunen, Hobby-, Fitness-, Spiel- und Bastelräume
  2. Wintergärten (beheizt oder unbeheizt)
  3. Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten sind nur jene Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Bauernhaus, Austraghaus udgl).
  4. Bei Schwimmbädern, bei denen Rückspülwasser in die Kanalisation abgeleitet werden, entsprechen 15 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen einer Bemessungseinheit.

- (7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:
1. Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung 1,1 Gästebetten
  2. ohne Beherbergung 3 Sitzplätze
  3. Sitzplätze im Freien 10 Sitzplätze
  4. Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen, wenn für die Gäste des Beherbergungsbetriebs getrennte Speiseräume vorhanden sind.
  5. Privatzimmervermietung 1,3 Gästebett
  6. Bei Heilanwendungen, Kosmetik, Massagen in Beherbergungsbetrieben entspricht einer Bemessungseinheit 50 m<sup>2</sup>
  7. Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten, Seniorenwohnheime 1,1 Bett
  8. Campingplätze 1 Stellplatz
  9. Veranstaltungsstätten und -säle 20 Sitzplätze
  10. Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen
  11. Verwaltungs- und Geschäftshäuser 50m<sup>2</sup> Nutzfläche
  12. Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall 50m<sup>2</sup> Nutzfläche
  13. Öffentliche WC Anlagen 1 WC bzw Pissoir
- (8) Für Betriebe mit einem spezifischen Abwasseranfall (Menge, Reinigungsaufwand udgl) sind Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Schleedorf als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abzuschließen.
- (9) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit folgende Größen nicht überschreiten:
1. Abwassermenge 150 l pro Tag oder
  2. BSB5 60 g pro Tag oder
  3. CSB 120 g pro Tag oder
  4. N (Stickstoff) 10 g pro Tag oder
  5. P (Phosphor) 1,8 g pro Tag
- Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß Z 1 bis Z 5.
- (10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

### § 3

#### **Ergänzungsbeitrag**

Bei nachträglichen Änderungen ist ein ergänzender Kanalanschlussbeitrag zu entrichten, der im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussbeiträge aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft.

### § 4

#### **Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit**

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages und zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit Erteilung der Baubewilligung (§ 2 Baupolizeigesetz 1997 - BauPolG, LGBl Nr 40/1997 idgF), im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

### § 5

#### **Umsatzsteuer**

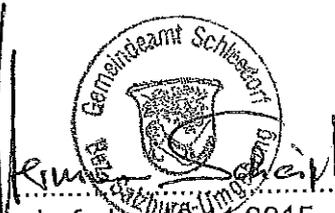
In den Beiträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer noch nicht enthalten.

**§ 6**  
**Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Beiträge können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

  
-----  
Schleedorf, den 18.11.2015  
Bürgermeister Hermann Scheipl

